Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 290/1999

Sitzung vom 10. November 1999

1994. Anfrage (Recht auf Auskünfte und Besuche)

Die Kantonsrätinnen Bettina Volland und Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, sowie Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, haben am 30. August 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Seit vielen Jahren zeigt sich ein Wandel in den Lebensstilen westeuropäischer Bürgerinnen und Bürger. Zunehmend mehr Menschen – jeglichen Alters – leben in nicht ehelichen Partnerschaften, seien dies hetero- oder homosexuelle Partnerschaften. Die Konkubinate sind heute auch in der Schweiz bezüglich ihrer Dauer und Intensität durchaus vergleichbar mit ehelichen Partnerschaften.

Hingegen entstehen im Alltag immer wieder stossende Situationen. Nicht eheliche Partnerinnen und Partner sind von der Zustimmung der Familie oder der Behörden abhängig, wenn es um den Zutritt ans Kranken- oder Sterbebett der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten geht und vorgängig keine Patientenverfügung erstellt wurde, was vor allem bei Notfällen die Regel ist. Ebenso besteht diese Abhängigkeit beim Besuch in Strafanstalten, Heimen und ähnlichen Institutionen.

Wir fragen den Regierungsrat an:

- 1. Bestehen Weisungen, dass in derartigen Fällen an den Zürcher Spitälern nicht ehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern Zutritt ans Kranken- oder Sterbebett gewährt wird und dass sie Auskunfts- und Mitspracherechte gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten haben?
- 2. Wird bei Besuchen in Strafanstalten, Heimen und ähnlichen Institutionen Zutritt für nicht eheliche Lebenspartnerinnen und -partner analog den Möglichkeiten von ehelichen Partnerinnen und Partnern gewährt?
- 3. Bestehen hier auch Möglichkeiten analog den Patientinnen- und Patientenverfügungen, wonach zum Beispiel Menschen in Strafanstalten mit schriftlicher Erklärung eine bevorzugte Behandlung beim Besuchsrecht für die nicht eheliche Lebenspartnerin oder den nicht ehelichen Lebenspartner erwirken können?
- 4. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen nicht eheliche Partnerinnen und Partner von kantonalen Institutionen das Besuchs- bzw. Auskunftsrecht verweigert wurde, weil es ihnen nicht gelungen ist, ihre Nähe zur betreffenden Person genügend nachweisen zu können?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bettina Volland, Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Nicht eheliche Lebenspartnerinnen und -partner sind nach der für öffentliche Zürcher Krankenhäuser geltenden Gesetzgebung mit Bezug auf Besuchs-, Auskunfts- und Mitspracherechte ehelichen Lebenspartnern bzw. -partnerinnen gleichgestellt. Die genannten Rechte stehen grundsätzlich den nächsten Angehörigen zu. Als nächste Angehörige gelten Personen. Patientin dabei auch die mit der oder dem in Lebensgemeinschaft stehen, wobei bei gleicher Wohnadresse eine Lebensgemeinschaft vermutet wird (vgl. §15 der Patientenrechtverordnung, LS 813.13). Angesichts dieser gesetzlichen, dem Krankenhauspersonal bekannten Vorschriften erübrigt sich die Erteilung besonderer Weisungen für den Umgang mit nicht ehelichen Lebenspartnerinnen und partner von Patientinnen und Patienten.

Die Verordnungen über die kantonalen Polizeigefängnisse (LS 551.5), die Bezirksgefängnisse (LS 333.1), das Flughafengefängnis (LS 333.4) und die Strafanstalt Pöschwies (LS 333.4) enthalten keine analoge Vorschrift über die Qualifikation von Partnerinnen und Partnern in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften als Angehörige. Allerdings behalten ohnehin nur zwei der genannten Verordnungen das Besuchsrecht grundsätzlich den Angehörigen vor, und darüber hinaus sehen beide vor, dass auch Dritte zu Besuchen zugelassen werden können. Unabhängig davon kann jedoch für sämtliche Institutionen dem Grundsatz nach festgehalten werden, dass nicht eheliche Lebenspartnerinnen und -partner in Bezug auf die Besuchsrechte den verheirateten Personen weitestgehend gleichgestellt

sind. Auch die Rechtsmittelpraxis der Direktion der Justiz und des Innern lautet seit Jahren dahingehend, dass im Interesse der Wiedereingliederung der Gefangenen neben Besuchen von Familienangehörigen auch solche von Drittpersonen mit ähnlich engen Beziehungen zum Betroffenen zuzulassen sind. Einschränkungen ergeben sich also höchstens insofern, als für eine Besuchserlaubnis eine gewisse Intensität der nicht ehelichen Beziehung gefordert wird, wobei in der Praxis hierfür durchwegs kein strenger Massstab angesetzt wird. In der Strafanstalt Pöschwies besteht sodann eine weitere Ausnahme für Partnerschaften, die erst während des Strafvollzugs eines der Beteiligten eingegangen werden. Der besuchsrechtlich privilegierte Sonderstatus von ehelichen und nicht ehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern wird in solchen Fällen erst nach einer Anlaufzeit von sechs Monaten, während der für den Partner oder die Partnerin die gleichen Besuchsregeln gelten, wie für anderweitige Dritte, eingeräumt. Ergänzend bleibt anzufügen, dass auch bei Arbeitserziehungsanstalten und in Institutionen, in denen die Ausschaffungshaft vollzogen wird, besuchsrechtlich keine Unterschiede zwischen ehelichen und nicht ehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern gemacht werden.

Auf Grund der allgemein grosszügigen Besuchsregelungen auch für nicht eheliche Lebenspartnerinnen und -partner sind schriftliche Erklärungen für eine bevorzugte Behandlung beim Besuchsrecht, wie sie für den Aufenthalt in Spitälern grundsätzlich möglich sind, nicht nötig. Bei Haftanstalten und ähnlichen Institutionen lassen die Anstaltsordnungen eine Durchbrechung der verbindlichen Besucherregeln, die zwischen ehelichen und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften kaum unterscheiden, durch eine einseitige Erklärung des Insassen ohnehin nicht zu. Im Übrigen sind dem Regierungsrat keine Fälle bekannt geworden, in denen nicht ehelichen Lebenspartnerinnen oder -partnern in ihren Umgangsrechten mit einer in einer kantonalen Institution Person befindlichen Person beschnitten worden wären, weil eine Nähe zum Betreffenden nicht in genügender Weise hätte nachgewiesen werden können. Allfällige Einschränkungen sind jedenfalls nicht auf solche Umstände, sondern vielmehr auf Sicherheitsbedürfnisse oder auf die Notwendigkeit, einen geregelten Betriebsablauf sicherstellen zu können, zurückzuführen.

II. Mitteilung an an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**